

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Meerbusch**

**Satzung
der Stadt Meerbusch über die**

**1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301
Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße
vom**

Aufgrund der Zustimmung der Ratsmitglieder zur Delegation der Entscheidungsbefugnisse bei Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Entscheidung des Rates an sich gezogen und am 13.05.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2020 I Seite 587) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) folgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 301 Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 beschlossen.

§ 2

Der Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 301 Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße. Maßgebend ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, welcher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
und

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Meerbusch als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 301 Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße, mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets oder eines städtebaulichen Entwicklungsgebiets, spätestens jedoch nach einem Jahr außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die als Satzung beschlossene 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301 Meerbusch-Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

1. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbusch, den . Mai 2020

Die Bürgermeisterin

Angelika Mielke-Westerlage

Anlage:

Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66

